

Verfahrensgang

BGH, Beschl. vom 08.04.2015 – XII ZB 148/14, IPRspr 2015-268

Rechtsgebiete

Anerkennung und Vollstreckung → Ehe- und Kindschaftssachen

Rechtsnormen

EuEheVO 2201/2003 **Art. 8 ff.**; EuEheVO 2201/2003 **Art. 21**; EuEheVO 2201/2003 **Art. 21 ff.**;

EuEheVO 2201/2003 **Art. 23**; EuEheVO 2201/2003 **Art. 24**; EuEheVO 2201/2003 **Art. 26**;

EuEheVO 2201/2003 **Art. 28**; EuEheVO 2201/2003 **Art. 28 ff.**; EuEheVO 2201/2003 **Art. 31**;

EuEheVO 2201/2003 **Art. 34**

FamFG § 158

FGG § 50

GG **Art. 2**; GG **Art. 6**

HKÜ **Art. 12**; HKÜ **Art. 13**; HKÜ **Art. 20**

IntFamRVG § 1; IntFamRVG § 14; IntFamRVG §§ 16 ff.; IntFamRVG § 28; IntFamRVG § 32

ZPO § 574

Fundstellen

LS und Gründe

BGHZ, 205, 10

FamRZ, 2015, 1011

JAmt, 2015, 396

MDR, 2015, 834

NJW, 2015, 1603

NZFam, 2015, 666, mit Anm. *Althammer*

ZKJ, 2015, 272

IPRax, 2017, 98

Bericht

Europ. Leg. Forum, 2015, 76

Haußleiter/Schramm, NJW-Spezial, 2015, 421

nur Leitsatz

FamRB, 2015, 249 u. 250, jew. mit Anm. *Menne*

FamRBint., 2015, 1101, mit Anm. *Hau*

FF, 2015, 264

FuR, 2015, 406, mit Anm. *Soyka*

Aufsatz

Siehr, IPRax, 2017, 77

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2015-268>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

VO entzogen. Sonstige Hinderungsgründe im Sinne von Art. 24 EuUnthVO sind ebenfalls nicht erkennbar. Die diesbezüglich umfangreich formulierten Einwände des AGg. beziehen sich sämtlichst nicht auf die maßgeblichen Voraussetzungen des Art. 24 EuUnthVO, zumal es auch in Deutschland keine starre Begrenzung der Unterhaltshöhe gibt, sondern diese vom Bedarf im Einzelfall abhängt, § 1610 BGB. Daher kann die zugesprochene Unterhaltshöhe von GBP 4 000 je Monat und Kind, die der AGg. zudem knapp zwei Jahre freiwillig bediente, keinen Verstoß gegen den innerstaatlichen ordre public begründen.

Allerdings war der ASt. zu 1) – als wesensgleiches Minus zu ihrem Antrag – nur die Erteilung einer Teil-Vollstreckungsklausel zu bewilligen (§ 41 II AUG), da der Beschluss (*order*) vom 29.7.2013 neben der Unterhaltsverpflichtung des AGg. für die beiden Kinder auch weitere (bedingte) Verpflichtungen gegenüber der ASt. zu 1) (s. Nr. 4 des Beschlusses (*order*) vom 29.7.2013) enthält, für die eine Vollstreckungsklausel nicht beantragt wurde und wohl auch nicht nach der EuUnthVO zu erteilen ist.

Der Antrag des AGg. vom 28.12.2015, nach § 52 II 1 AUG weiterhin nur die auf die Sicherung der Ansprüche beschränkte Zwangsvollstreckung zuzulassen, war zurückzuweisen, da er nicht vorgetragen und glaubhaft gemacht hat (§ 294 ZPO), dass die Vollstreckung ihm einen nicht zu ersetzenenden Nachteil bringen würde (§ 52 II 2 AUG). Allein der Umstand, dass die Unterhaltsberechtigten (auch) jetzt nicht im Inland wohnen, vermag diesen Nachteil nicht zu begründen, da ein entspr. Rückzahlungsverlangen (welches z.B. mit dem schon rechtshängigen Abänderungsbegehr verbunden werden könnte) ebenfalls der Vollstreckung nach der EuUnthVO in einem anderen Mitgliedstaat unterliege.“

13. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Ehe- und Kindschaftssachen

268. *Im Verfahren auf Anerkennung beziehungsweise Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung nach der EuEheVO ist kein Verfahrensbeistand zu bestellen.*

Handelt es sich bei der anzuerkennenden Entscheidung um eine einstweilige Anordnung zum Sorgerecht, steht der Umstand, dass das Ausgangsgericht dem Kind keinen Verfahrensbeistand bestellt hat, einer Anerkennung beziehungsweise Vollstreckbarerklärung grundsätzlich nicht entgegen.

BGH, Beschl. vom 8.4.2015 – XII ZB 148/14: BGHZ 205, 10; NJW 2015, 1603; FamRZ 2015, 1011; IPRax 2017, 77 Siehr; IPRax 2017, 98; MDR 2015, 834; JAmT 2015, 396; NZFam 2015, 666 mit Anm. Althammer; ZKJ 2015, 272. Leitsatz in: FamRB 2015, 249 u. 250 jew. mit Anm. Menne; FamRBInt. 2015, 1101 mit Anm. Hau; FF 2015, 264; Fur 2015, 406 mit Anm. Soyka. Bericht in: Europ. Leg. Forum 2015, 76; NJW-Spezial 2015, 421 Haußleiter/Schramm.

[Der vorgehende Beschluss des OLG Stuttgart vom 5.3.2014 – 17 UF 262/13 – wurde bereits im Band IPRspr. 2014 unter der Nr. 257 abgedruckt.]

Die ASt. begeht die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung einer zu ihren Gunsten erfolgten Sorgerechtsentscheidung eines ungarischen Gerichts. Aus der Ehe der Beteiligten ist eine Tochter hervorgegangen.

Die ASt. hat die ungarische, der AGG, die deutsche und das Kind sowohl die deutsche als auch die ungarische Staatsangehörigkeit. Die Beteiligten lebten zunächst in Deutschland. Nach einem gemeinsamen Aufenthalt in Ungarn kam es zwischen den Eheleuten zu Streit; die Mutter verblieb mit dem Kind in Ungarn. Sie leitete dort ein Ehescheidungsverfahren ein. Im Laufe des Verfahrens einigten sich die Eltern darauf, dass das Kind bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens bei der Mutter leben sollte. Nachdem der Vater das Kind nach Ausübung seines Umgangsrechts nicht zur Mutter zurückgebracht hatte, erwirkte sie beim ungarischen Kreisgericht eine einstweilige Anordnung, mit der ihr das Sorgerecht für das Kind übertragen und das Umgangsrecht des Vaters mit dem Kind geregelt wurde. Ferner wurde der Vater verpflichtet, das Kind innerhalb von zwei Tagen an die Mutter herauszugeben. Eine hiergegen eingelegte Berufung des Vaters zum LG blieb erfolglos.

Das AG hat auf Antrag der Mutter die Anerkennung der Sorgerechtsentscheidung ausgesprochen und die Herausgabeeverpflichtung mit einer Vollstreckungsklausel für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland versehen. Das OLG hat die Beschwerde des Vaters zurückgewiesen. Hiergegen wendet er sich mit seiner Rechtsbeschwerde.

Aus den Gründen:

„[7] B. ... I. Das Rechtsmittel ist zulässig.

[8] Die Rechtsbeschwerde ist gemäß §§ 1 Nr. 1, 28 IntFamRVG i.V.m. Art. 21, 28, 34 EuEheVO statthaft (vgl. Senatsbeschluss vom 25.7.2012 – XII ZB 170/11¹, FamRZ 2012, 1561 Rz. 6).

[9] Gemäß §§ 1 Nr., 28 IntFamRVG i.V.m. § 574 II Nr. ZPO ist die Rechtsbeschwerde im Übrigen auch zulässig, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

[10] II. Die Rechtsbeschwerde ist jedoch unbegründet ...

[11] 1. Das OLG hat seine in [IPRspr. 2014 Nr. 257] veröffentlichte Entscheidung wie folgt begründet: ...

[17] 2. Dies hält rechtlicher Überprüfung stand. Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde brauchte das OLG in dem Verfahren auf Anerkennung bzw. Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung nach der EuEheVO für das Kind keinen Verfahrensbeistand zu bestellen. Ebenso wenig sind Gründe ersichtlich, die eine Versagung der Anerkennung bzw. Vollstreckbarkeitserklärung rechtfertigten.

[18] a) Zu Recht hat das OLG seine Entscheidung auf Art. 21 ff. EuEheVO begründet, obwohl es sich bei der anzuerkennenden Entscheidung um eine einstweilige Anordnung handelt.

[19] aa) Erlässt das Gericht eine einstweilige Maßnahme, die den Bereich der elterlichen Sorge betrifft, ist für die Anwendung der Art. 21 ff. EuEheVO darauf abzustellen, ob das Ursprungsgericht seine Zuständigkeit auf Art. 8 ff. EuEheVO gestützt hat. Denn Art. 24 EuEheVO untersagt es dem Vollstreckungsgericht, die Zuständigkeit des Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats zu überprüfen. Hat das Ursprungsgericht seine Zuständigkeit nach Art. 8 ff. EuEheVO bejaht, ist das Vollstreckungsgericht an diese Beurteilung der Zuständigkeit gebunden (Senatsbeschluss, BGHZ 188, 270² = FamRZ 2011, 542 Rz. 16, 22). Ist dies zweifelhaft, ist anhand seiner Ausführungen in der Entscheidung zu prüfen, ob es seine Zuständigkeit auf eine Vorschrift der EuEheVO stützen wollte (Senatsbeschlüsse FamRZ 2011 aaO Rz. 23 und vom 28.4.2011 – XII ZB 170/11³, FamRZ 2011, 959 Rz. 9).

[20] bb) Diese Maßstäbe hat das OLG zutreffend auf den vorliegenden Fall angewandt. Zwar hat das ungarische Kreisgericht die EuEheVO nicht ausdrücklich erwähnt. Zu Recht stellt das OLG indes darauf ab, es lasse sich der Begründung eindeutig

¹ IPRspr. 2012 Nr. 283 (LS).

² IPRspr. 2011 Nr. 274.

³ IPRspr. 2011 Nr. 275.

entnehmen, dass das ungar. Gericht von einem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes in Ungarn ausgegangen war. Dies wird schließlich auch von der Rechtsbeschwerde nicht in Zweifel gezogen.

[21] b) Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde ist im Verfahren auf Anerkennung bzw. auf Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung gemäß Art. 21 ff. und 28 ff. EuEheVO kein Verfahrensbeistand für das Kind zu bestellen.

[22] aa) Das Verfahren nach der EuEheVO sieht die Bestellung eines Verfahrensbeistands nicht vor. In diesem Verfahren geht es ausschließlich um die Prüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung bzw. Vollstreckbarerklärung, nicht aber um eine materiell-rechtliche Entscheidung in Kindschaftssachen, wie sie die Bestimmung des § 158 FamFG voraussetzt.

[23] (1) Gemäß Art. 21 I EuEheVO werden die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf. Nach Art. 21 III EuEheVO kann eine Partei, die – wie hier die Mutter – ein Interesse hat, eine Entscheidung über die Anerkennung beantragen. Art. 23 EuEheVO benennt die Gründe, bei deren Vorliegen eine Entscheidung über die elterliche Verantwortung nicht anerkannt wird. Schließlich bestimmt Art. 26 EuEheVO, dass die anzuerkennende Entscheidung keinesfalls in der Sache selbst nachgeprüft werden darf.

[24] Nach Art. 28 I EuEheVO werden die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen über die elterliche Verantwortung für ein Kind, die in diesem Mitgliedstaat vollstreckbar und die zugestellt worden sind, in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt, wenn sie dort auf Antrag einer berechtigten Partei für vollstreckbar erklärt wurden. Gemäß Art. 31 II EuEheVO kommen für eine Ablehnung des Antrags ebenfalls die Versagungsgründe des Art. 23 EuEheVO zum Tragen.

[25] Hinsichtlich des Verfahrens finden gemäß § 1 Nr. 1 IntFamRVG die §§ 16 bis 31 IntFamRVG Anwendung. Diese für das Vollstreckungsverfahren geltenden Normen sind gemäß § 32 IntFamRVG auch auf das Verfahren der Anerkennungsfeststellung anzuwenden. Zudem besagt § 14 Nr. 2 IntFamRVG, dass das FamG über den Antrag auf Feststellung der Anerkennung als Familiensache im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheidet. Zwar wird damit das FamFG in Bezug genommen. Das bedeutet entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde indes nicht, dass danach das Anerkennungsverfahren wie ein Sorgerechtsverfahren zu führen ist und damit § 158 FamFG zur Anwendung gelangt. Vielmehr sind nur die Verfahrensvorschriften anzuwenden, die für das Anerkennungsverfahren von Belang sind.

[26] (2) § 50 FGG, der die Bestellung des Verfahrenspflegers ursprünglich regelte (jetzt § 158 FamFG: Verfahrensbeistand), war mit dem KindRG zum 1.7.1998 in das FGG eingefügt worden. Dabei hat sich der Gesetzgeber von der Erwägung leiten lassen, dass in familiengerichtlichen Verfahren im Einzelfall trotz der vorhandenen verfahrensrechtlichen Bestimmungen, die eine nach materiellem Recht am Kindeswohl zu orientierende Gerichtsentscheidung ermöglichen sollen (Amtsermittlungsgrundsatz, Anhörung des Kindes und des JugA, Beschwerderecht für Minderjährige über 14 Jahre), Defizite bei der Wahrung der Interessen der von diesen Verfahren besonders betroffenen Kinder auftreten können (BT-Drucks. 13/4899 S. 129). Dazu heißt es in der Gesetzesbegründung u.a.: „Es fehlt bislang im Verfahren in den

Fällen, in denen erhebliche Interessengegensätze zwischen dem Kind und den gesetzlichen Vertretern bestehen und in denen die gesetzlichen Vertreter infolgedessen die Kindesinteressen nicht in das Verfahren einbringen, an einer Person, die allein die Interessen des Kindes wahrnimmt⁴ (BT-Drucks. aaO S. 129 f.). Die Bestellung von Verfahrenspflegern solle nur in solchen Verfahren angeordnet werden, in denen sie aufgrund der konkreten Umstände im Einzelfall notwendig sei, weil sonst die Wahrung der Kindesinteressen nicht gewährleistet sei. Nur in diesem – engen – Rahmen sei wegen des damit verbundenen Eingriffs in das Elternrecht eine Verfahrenspflegerbestellung gerechtfertigt (BT-Drucks. aaO S. 130).

[27] (3) Gemessen hieran besteht im Anerkennungsverfahren nach der EuEheVO keine Notwendigkeit, einen Verfahrensbeistand zu bestellen.

[28] Das Verfahren nach der EuEheVO dient allein der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung, nicht aber einer Überprüfung der Entscheidung in der Sache; vielmehr verbietet Art. 26 EuEheVO eine solche Überprüfung (Verbot der révision au fond). Damit ist es – jenseits der Versagungsgründe des Art. 23 EuEheVO – nicht Gegenstand des Anerkennungsverfahrens, eine neue und eigenständige am Kindeswohl zu orientierende Prüfung durchzuführen, weshalb es einer Unterstützung des Kindes durch einen Verfahrensbeistand nicht bedarf. Der Einschränkung der Überprüfungsmöglichkeiten des Gerichts liegt die Prämissen des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug darauf zugrunde, dass ihre jeweiligen nationalen Rechtsordnungen in der Lage sind, einen gleichwertigen und wirksamen Schutz der auf Unionsebene und insbes. in der Charta der Grundrechte anerkannten Grundrechte zu bieten (EuGH, Urt. vom 22.12.2010 – Joseba A. Aguirre Zarraga ./ Simone Pelz, Rs C-491/10, Slg. 2010 I-14247, FamRZ 2011, 355 Rz. 70).

[29] bb) Soweit die Rechtsbeschwerde auf das vorliegende Verfahren die Rspr. des BVerfG anwenden will, wonach unter bestimmten Umständen im Verfahren nach dem HKiEntÜ ein Verfahrensbeistand zu bestellen ist, verkennt sie, dass die Verfahren nicht vergleichbar sind.

[30] (1) In Art. 13 I lit. b und II HKiEntÜ ist geregelt, dass eine Rückgabe-anordnung ausnahmsweise unterbleiben kann, wenn die Rückgabe das Kind in eine unzumutbare Lage brächte oder das Kind sich der Rückgabe in einer angesichts seines Alters und seiner Reife beachtlichen Weise widersetzt.

[31] Nach der Rspr. des BVerfG ist das HKiEntÜ dem Kindeswohl in gleicher Weise verpflichtet wie das deutsche Verfassungsrecht. Es betont die Bedeutung des Kindeswohls in der Präambel und gewährleistet seine Beachtung im Zusammenspiel von Rückführung als Regel (Art. 12 I HKiEntÜ) und Ausnahmen nach Art. 13 und Art. 20 HKiEntÜ, wonach Rückführungsentscheidungen unterbleiben, wenn sie mit dem Kindeswohl unvereinbar sind (BVerfG, FamRZ 1999, 85, 87)⁴. Der Tatrichter muss die Voraussetzungen des Art. 13 I lit. b und II i.V.m. III HKiEntÜ im Falle gegenläufiger Rückführungsanträge nach dem HKiEntÜ näher prüfen, um dem Schutzauftrag des Art. 6 II 2 GG und dem Grundrecht der Kinder aus Art. 2 I GG gerecht zu werden (BVerfG aaO 88). In einem solchen Fall muss den Kindern die Möglichkeit eingeräumt werden, ihr eigenes Interesse, das möglicherweise weder von den Eltern noch von dem Gericht zutreffend erkannt oder formuliert wird, in einer den Anforderungen des rechtlichen Gehörs entsprechenden Eigenständigkeit

⁴ IPRspr. 1998 Nr. 108b.

im Verfahren geltend zu machen. Dieses geschieht bei Kindern, deren Alter und Reife eine eigene Wahrnehmung ihrer Verfahrensrechte nicht erlaubt, durch einen Vertreter, den § 50 FGG als Verfahrenspfleger (jetzt Verfahrensbeistand nach § 158 FamFG) vorsieht (BVerfG aaO).

[32] (2) Die Besonderheiten des Verfahrens nach dem HKiEntÜ lassen sich nicht auf das hier vorliegende Verfahren nach der EuEheVO übertragen.

[33] Zwar spielen die Anhörung des Kindes (Erwgr. 19) und die Wahrung der Grundrechte des Kindes (Erwgr. 33) im Rahmen der EuEheVO ebenfalls eine wichtige Rolle. Dem Ziel, diese Rechte des Kindes zu gewährleisten, dient indes allein Art. 23 EuEheVO, der die Gründe für die Nichtanerkennung einer Entscheidung über die elterliche Verantwortung bestimmt. Demgegenüber verbietet Art. 26 EuEheVO eine Überprüfung der Entscheidung in der Sache.

[34] c) Ebenfalls zutreffend ist das OLG davon ausgegangen, dass weder die Anerkennung noch die Vollstreckbarerklärung nach Art. 23 (i.V.m. Art. 31 II) EuEheVO zu versagen ist.

[35] aa) Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde widerspricht die Anerkennung der ungarischen Entscheidung nicht offensichtlich dem deutschen ordre public im Sinne von Art. 23 lit. a EuEheVO.

[36] (1) Das gilt zunächst hinsichtlich der unterbliebenen Bestellung eines Verfahrensbeistands für das Kind im Ausgangsverfahren.

[37] (a) Insoweit kommt allein ein Verstoß gegen den verfahrensrechtlichen ordre public in Betracht. Dieser setzt voraus, dass die Entscheidung des ausländischen Gerichts aufgrund eines Verfahrens ergangen ist, das von den Grundprinzipien des Verfahrensrechts des Anerkennungsstaats in einem solchen Maße abweicht, dass die Entscheidung nicht als in einem geordneten rechtsstaatlichen Verfahren ergangene angesehen werden kann (vgl. Senatsbeschluss BGHZ 182, 188⁵ = FamRZ 2009, 1816 Rz. 25 m.w.N. u.a. zu § 328 I Nr. 4 ZPO; NK-BGB/*Andrae*, 2. Aufl., Art. 22 EheVO 2003 Rz. 5 sowie Art. 23 EheVO 2003 Rz. 3; s.a. *Helms*, FamRZ 2001, 257, 264, nach dem die Anforderungen für die Bestellung eines Verfahrensbeistands nicht unbesehen auf die Anerkennung ausländischer Entscheidungen übertragen werden sollten).

[38] (b) Zu Recht wendet die Rechtsbeschwerdeerwiderung gegen diese Rüge ein, dass es nach den getroffenen Feststellungen an einem solchen Verstoß fehlt.

[39] Im deutschen Verfahrensrecht hat das Gericht gemäß § 158 I FamFG dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Der Verfahrensbeistand hat gemäß § 158 IV 1 und 2 FamFG das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen und das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren.

[40] Danach wäre im vorliegenden Fall auch nach deutschem Verfahrensrecht die Bestellung eines Verfahrensbeistands nicht zwingend erforderlich gewesen. Zwar mag der mögliche Wechsel des Kindes vom – in Deutschland lebenden – Vater zur Mutter nach Ungarn die Bestellung eines Verfahrensbeistands nahe legen. Zu berücksichtigen ist vorliegend indes, dass das ungar. Kreisgericht im Eilverfahren

⁵ IPRspr. 2009 Nr. 252.

entschieden hat und dass weder ihm noch der Mutter der Aufenthaltsort des im Zeitpunkt der Entscheidung des Kreisgerichts dreijährigen Kindes bekannt waren. Schon aus diesem Grund wäre es dem Verfahrensbeistand nicht möglich gewesen, das Interesse des Kindes festzustellen. Ebenso wenig wäre er tatsächlich in der Lage gewesen, das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. Daher erscheint es auch nach deutschem Verfahrensrecht vertretbar, in einer solchen Situation von der Bestellung eines Verfahrensbeistands abzusehen. Jedenfalls stellt der Beschluss des ungar. Kreisgerichts keine Entscheidung dar, die nicht in einem geordneten rechtsstaatlichen Verfahren ergangen wäre.

[41] (2) Auch begründen die Ausführungen des Kreisgerichts, wonach das Kind wegen seines Alters dringend der mütterlichen Betreuung bedürfe, entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde keinen Verstoß gegen den deutschen *ordre public* gemäß Art. 23 lit. a EuEheVO.

[42] (a) Einschlägig wäre insoweit der materielle *ordre public*. Aus der Notwendigkeit, gemäß Art. 23 lit. a EuEheVO auch das Wohl des Kindes zu berücksichtigen, folgt eine einheitliche Prüfung des *ordre public* unter besonderer Gewichtung des Kindeswohls als einem „integralen Bestandteil“ der öffentlichen Ordnung im Bereich der elterlichen Sorge (*Weller* in *Althammer-Arnold-Gärnter et al.*, Brüssel IIa – Rom III, 2014, Art. 23 Brüssel IIa Rz. 2; s.a. NK-BGB/*Andrae* aaO Art. 23 EheVO 2003 Rz. 2 und *Rauscher*, EuZPR/EuIPR [2010], Art. 23 Brüssel IIa-VO Rz. 4). Dabei sind die Ultima-ratio-Funktion des *Ordre-public*-Vorbehalts und das Kindeswohl im Rahmen einer praktischen Konkordanz zu bestmöglich Verwirklichung zu bringen. Der Prüfungsmaßstab richtet sich nach dem Recht des Anerkennungsstaats (*Weller* in *Althammer-Arnold-Gärnter et al.* aaO). Auch wenn danach die Anerkennung von Sorgerechtsentscheidungen der Berücksichtigung des Kindeswohls verpflichtet bleibt, darf dieser Kontrollmaßstab nicht zu einer – gemäß Art. 26 EuEheVO unzulässigen – Sachprüfung führen (*Helms* aaO, 263).

[43] (b) Gemessen hieran ist es von Rechts wegen nicht zu beanstanden, dass das OLG die Anerkennung der ungarischen Sorgerechtsentscheidung nicht versagt hat. Zu Recht weist die Rechtsbeschwerdeerwiderung darauf hin, dass die Rechtsbeschwerde die entsprechenden Ausführungen des ungar. Kreisgerichts selektiv dargestellt hat. Denn tatsächlich hat es eine umfassende Abwägung aller Umstände vorgenommen. Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde hat das Kreisgericht auch nicht den Obersatz aufgestellt, dass die Mutter im Hinblick auf das Kindesalter besser geeignet sei, das Sorgerecht auszuüben. Im Übrigen lässt sich auch der Entscheidung des LG in der Berufungsinstanz eine nach Maßstäben des deutschen *ordre public* nicht zu beanstandende Abwägung entnehmen.

[44] bb) Ebenso wenig führt die unterbliebene Anhörung des Kindes nach Art. 23 lit. b EuEheVO zur Versagung der Anerkennung der ungarischen Entscheidung.

[45] Danach ist eine Entscheidung nicht anzuerkennen, wenn sie – ausgenommen in dringenden Fällen – ergangen ist, ohne dass das Kind die Möglichkeit hatte, gehört zu werden, und damit wesentliche verfahrensrechtliche Grundsätze des Mitgliedstaats, in dem die Anerkennung beantragt wird, verletzt werden.

[46] Gemessen hieran steht auch die unterbliebene Kindesanhörung der Anerkennung nicht entgegen, weil die anzuerkennende Entscheidung im Eilverfahren ergan-

gen ist. Im Übrigen konnte das Gericht das Kind nicht anhören, weil der Vater den ungarischen Gerichten den Aufenthaltsort des Kindes nicht bekannt gegeben hatte.

[47] cc) Schließlich geht die Rüge der Rechtsbeschwerde fehl, dass die in Ungarn unterbliebene Anhörung von dem AG im Rahmen des Anerkennungsverfahrens hätte nachgeholt werden müssen.

[48] Im Anerkennungsverfahren ist lediglich zu überprüfen, ob der gemäß Art. 21 I EuEheVO automatisch eintretenden Anerkennung Versagungsgründe entgegenstehen. Ist dies etwa wegen einer gemäß Art. 23 lit. b EuEheVO erforderlichen, aber unterbliebenen Anhörung der Fall, ist die Rechtsfolge, dass die Anerkennung zu versagen ist. Verfahrensfehler, die zur Nichtanerkennung führen, können dagegen nicht im Anerkennungsverfahren geheilt werden. Denn damit ginge die Prüfung einher, ob der Erstrichter das Verfahren richtig entschieden hat, was im Anerkennungsverfahren gemäß Art. 26 EuEheVO ausdrücklich einer Nachprüfung entzogen ist (*Helms aaO*).“

269. *Die Entscheidungen eines ausländischen (hier: türkischen) Gerichts, in denen nur der Antrag auf Übertragung der Alleinsorge auf einen Elternteil abgelehnt und im Übrigen auf die gesetzliche Zuweisung der elterlichen Sorge nach ausländischem (hier: türkischem) Recht verwiesen wird, sind in Deutschland anzuerkennen.*

Im türkischen Recht ergibt sich eine Übertragung der Alleinsorge auf die Mutter bei Unverheirateten direkt aus Art. 337 I des türkischen Zivilgesetzbuchs.

Seit 1.1.2011 kommt es für die Bestimmung des Sorgerechtsstatuts auf die Art. 15 ff. KSÜ an.

Eine Sorgerklärung nach §§ 1626b ff. BGB ist als Vereinbarung im Sinne des Art. 16 II KSÜ zu qualifizieren. [LS der Redaktion]

AG Pankow/Weißensee, Beschl. vom 12.5.2015 – 15 F 8543/14: FamRZ 2016, 145 mit Anm. Dutta. Leitsatz in FF 2016, 132.

Die Kindesmutter begeht die Anerkennung zweier in der Türkei ergangener Entscheidungen zur elterlichen Sorge für das 2008 geborene Kind L.E., wonach ihr die alleinige elterliche Sorge für das Kind zustehe. Die [auch] damals nicht miteinander verheirateten Kindeseltern führten in Istanbul ein Verfahren auf Regelung des Sorgerechts für das Kind. Mit seiner Entscheidung vom 18.7.2013 lehnte das zuständige türk. Familiengericht in Istanbul den auf Übertragung der Alleinsorge gerichteten Antrag des Vaters ab. Aus der Entscheidung ergibt sich, dass das Gericht keine Veranlassung sah, über den gegenläufigen Antrag der Mutter zu entscheiden, ihr die elterliche Sorge für das Kind allein zu übertragen. Dabei nahm das Gericht auf Art. 337 türk. ZGB Bezug. Aus Art. 337 I folgt, dass der Mutter die elterliche Sorge für ein minderjähriges Kind dann allein zusteht, wenn die Eltern nicht verheiratet sind. Die Entscheidung ist durch die aus der Beschlussformel ersichtliche Entscheidung des zuständigen Kassationsgerichts bestätigt worden.

Aus den Gründen:

„Die Entscheidungen sind in Deutschland anzuerkennen, Art. 7 des zwischen Deutschland und der Türkei seit dem 1.8.2000 anwendbaren ESÜ. Das ist auf den Antrag der Mutter festzustellen, §§ 108 II FamFG, 32 IntFamRVG.

Aus den Entscheidungen folgt, dass der ASt. die alleinige elterliche Sorge für das Kind zusteht: Da das Kind – von dem vorübergehenden Aufenthalt in Deutschland vier Wochen vor seiner Geburt bis Ende April 2008 abgesehen – bis zum 31.10.2014 seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Türkischen Republik gehabt hat, kommt nach dem anwendbaren türkischen Recht der Mutter die alleinige elterliche Sorge zu (Art. 337 I türk. ZGB).